



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Förderaufruf 2021

„Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergreifen (vgl. § 5 Abs. 6 PartIntG). Zentrales Ziel der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg ist es, den hier lebenden Menschen ihren berechtigten Anspruch auf Teilhabe und Zugehörigkeit zu gewährleisten und Diskriminierungen aktiv zu bekämpfen. Hierfür soll allen von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land ein niedrighschwelliger Zugang zu einer professionellen Antidiskriminierungsberatung ermöglicht werden. Seit 2013 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb lokaler Beratungsstellen, ergänzt um den Aufbau einer überregionalen Beratungsstelle gegen Diskriminierung sowie von Beratungs-Satelliten in bisher unversorgten Gebieten.

Zweck der Förderung ist eine professionelle, niedrighschwellige, horizontale Antidiskriminierungsberatung in Baden-Württemberg, eine Sensibilisierung (Prävention, Öffentlichkeitsarbeit) gegen Diskriminierung sowie die Vernetzung, insbesondere mit der LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg sowie mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS).

2. Geförderte Maßnahmen

2.1. Förderung lokaler Beratungsstellen

2.1.1. Regelförderung lokaler Beratungsstellen

Im Rahmen der Regelförderung werden

- unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung, die bereits im Rahmen des Förderauftrages „Flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung“ gefördert wurden und deren Anschlussprojekt im Jahr 2021 beginnt (Anschlussbewilligung) sowie
- weitere zivilgesellschaftliche Strukturen, die bisher noch nicht aus Landesmitteln gefördert wurden und im Jahr 2021 eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung aufbauen wollen (Erstbewilligung),
gefördert.

2.1.2. Zusatzförderung lokaler Beratungsstellen

Lokale Beratungsstellen können über die bestehende Regelförderung hinaus zusätzlich gefördert werden, wenn sie nachweislich eine besonders große Beratungsnachfrage bedienen müssen oder eine besonders ausgeprägte Sensibilisierungsarbeit durchführen (nähere Informationen hierzu Punkt 3.4.3). Solche besonderen Umstände müssen nachgewiesen werden.

2.2. Förderung einer überregionalen Beratungsstelle

2.2.1. Regelförderung der überregionalen Beratungsstelle

Im Rahmen der Förderung einer überregionalen Beratungsstelle wird eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Beratungsstelle gefördert, die

- bereits gefördert wurde und deren Anschlussprojekt im Jahr 2021 beginnt (Anschlussbewilligung)
- in Baden-Württemberg angesiedelt ist,
- insbesondere für Personen in Baden-Württemberg eingerichtet ist, für die eine lokale Beratungsstelle nicht in Betracht kommt (nähere Informationen hierzu Punkt 3.5).

2.2.2. Zusatzförderung der überregionalen Beratungsstelle

Die überregionale Beratungsstelle kann über die bestehende Regelförderung hinaus zusätzlich gefördert werden, wenn sie nachweislich eine besonders große Beratungsnachfrage bedienen muss (nähere Informationen hierzu Punkt 3.5.2). Solche besonderen Umstände müssen nachgewiesen werden.

2.2.3. Sonderförderung der überregionalen Beratungsstelle

Die überregionale Beratungsstelle kann über die bestehende Regelförderung hinaus zusätzlich gefördert werden, wenn sie innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierung die Sonderaufgabe der Koordination der Tätigkeiten der LAG Antidiskriminierung übernimmt (nähere Informationen hierzu Punkt 3.5.3). Solche besonderen Umstände müssen nachgewiesen werden.

2.3. Förderung von Beratungs-Satelliten

Im Rahmen der Förderung von Beratungs-Satelliten werden unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Stellen gefördert, die

- in einer bisher unterversorgten Region (Landkreis ohne lokale Beratungsstelle) im ländlichen Raum angesiedelt sind,
 - dazu beitragen, das Angebot der lokalen Beratungsstellen in ihrer jeweiligen Region bekannt zu machen (Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit),
 - und Ratsuchende gezielt an die zuständigen lokalen Beratungsstellen verweisen, ohne eine eigenständige Antidiskriminierungsarbeit anzubieten (Verweisberatung),
- gefördert (nähere Informationen hierzu Punkt 3.6).

3. Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministeriums für Soziales und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

3.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind insbesondere freie Träger (z.B. Verbände und Vereine).

3.2. Laufzeit

Die Förderung erfolgt befristet nach Projektbeginn bzw. im Anschluss an den vorherigen Durchführungszeitraum, längstens bis zum 31.12.2023.

3.3. Grundvoraussetzungen

Die lokalen Beratungsstellen, die überregionale Beratungsstelle und die Beratungs-Satelliten sind verpflichtet

- eine Struktur zu schaffen, die unabhängig von den jeweiligen Diskriminierungsgründen die Hemmschwelle für Ratsuchende, eine Beratungsstelle aufzusuchen, so gering wie möglich hält,
- an einem statistischen, anonymisierten Erfassungssystem der Beratungskontakte durch die LADS (Monitoring zur konkreten Bedarfsermittlung) teilzunehmen,
- sich an den Beratungsstandards der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierung (siehe hierzu auch: www.lag-adb-bw.de) zu orientieren,
- regelmäßig mit der LADS und den anderen lokalen Beratungsstellen in der LAG Antidiskriminierungsberatung zusammenzuarbeiten.

3.4. Umfang und Höhe der Förderung lokaler Beratungsstellen

Die Zuwendung im Rahmen der Regelförderung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 40.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten und projektbezogene Sachausgaben. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die für den Projektträger unabhängig von der geförderten Maßnahme anfallen (z. B. nicht kassenwirksame, indirekte Ausgaben, wie anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen). Im Übrigen gelten die Vorschriften nach VV Nummer 2.2 zu § 44 LHO. Bei Projektträgern, die ausschließlich über wiederkehrende Projekte finanziert werden, können in Ausnahmefällen andere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Hierzu sind ein detaillierter Nachweis und eine Begründung erforderlich.

Über die Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

3.4.1. Regelförderung lokaler Beratungsstellen

Voraussetzung für die Gewährung der Regelförderung ist die gleiche oder höhere Förderung aus kommunalen Mitteln (z.B. von Landkreisen, Gemeinden, Städten usw.) und ein angemessener Eigenmittelanteil. Als angemessen gilt ein Eigenmittelanteil von mindestens fünf Prozent der anfallenden Gesamtausgaben.

Der Eigenmittelanteil kann durch

- Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt,
- sonstige mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden)

erbracht werden.

Darüber hinaus müssen insbesondere die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet

- die Finanzierung durch die Kommune bzw. entsprechende Bemühungen und Anträge hierzu darzulegen,
- in einem dem Antrag beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, kommunale Mittel, Spenden und sonstige Drittmittel, sowie Landesmittel) darzustellen,
- angebotene Entgelte für Seminare, Workshops etc. anzunehmen und dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen,
- nach Abschluss des Projektes einen Projektbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

3.4.2. Erstbewilligung im Rahmen der Regelförderung der neuen Beratungsstellen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können neue lokale Beratungsstellen gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung für neue lokale Beratungsstellen finden die Regelungen für die Regelförderung (siehe Punkt 3.4.1) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine kommunale Mitfinanzierung in den ersten zwölf Monaten der Projektlaufzeit ausnahmsweise entbehrlich sein kann. Nach Ablauf dieser Frist ist eine kommunale Mitfinanzierung erforderlich.

Die neuen Beratungsstellen sollen langfristig angelegt werden. Zuwendungen für neue Beratungsstellen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.4.3. Zusatzförderung lokaler Beratungsstellen

Auf die Gewährung der Zusatzförderung finden die Regelungen für die Regelförderung (siehe Punkt 3.4.1) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine kommunale Mitfinanzierung ausnahmsweise entbehrlich sein kann. Die Gewährung der Zusatzförderung ohne Regelförderung ist nicht möglich.

Lokale Beratungsstellen, die eine Zusatzförderung beantragen, müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises, dass eine besonders große Beratungsnachfrage bedient werden muss. Grundlage hierfür sind die im letzten Förderjahr erhobenen Beratungszahlen nach Wohnort der Ratsuchenden und Zeitaufwand pro Beratungsfall;
- ggf. Vorlage eines Nachweises für eine besonders ausgeprägte Sensibilisierungsarbeit durch eine Auflistung aller durchgeführten Sensibilisierungsaktivitäten mit Kurzbeschreibung, Veranstaltungsart, Durchführungszeitraum, Vorbereitungsaufwand, Teilnehmendenzahl etc. im letzten Förderjahr;
- Vorlage einer Begründung, weshalb die besonders große Beratungsnachfrage bzw. die besonders intensive Sensibilisierungsarbeit voraussichtlich auch in der kommenden Förderperiode andauern wird.

3.5. Umfang und Höhe der Förderung der überregionalen Beratungsstelle

3.5.1. Regelförderung der überregionalen Beratungsstelle

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für die überregionale Beratung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 65.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Auf die Gewährung der Regelförderung für die überregionale Beratungsstelle finden die Regelungen für die Förderung lokaler Beratungsstellen (siehe Punkt

3.4.) unter der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die in 3.5.1 genannten Fördersummen gelten und eine kommunale Mitfinanzierung ausnahmsweise entbehrlich sein kann.

3.5.2. Zusatzförderung der überregionalen Beratungsstelle

Die Zuwendung im Rahmen der Zusatzförderung für die überregionale Beratung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 20.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Auf die Gewährung der Zusatzförderung für die überregionale Beratungsstelle finden die Regelungen für die Förderung lokaler Beratungsstellen (siehe Punkt 3.4.) unter der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die in 3.5.2. genannten Fördersummen gelten und eine kommunale Mitfinanzierung ausnahmsweise entbehrlich sein kann.

Wenn eine Zusatzförderung beantragt wird, müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises, dass eine besonders große Beratungsnachfrage bedient werden muss. Grundlage hierfür sind die im letzten Förderjahr erhobenen Beratungszahlen nach Wohnort der Ratsuchenden und Zeitaufwand pro Beratungsfall;
- Vorlage einer Begründung, weshalb die besonders große Beratungsnachfrage voraussichtlich auch in der kommenden Förderperiode andauern wird.

3.5.3. Sonderförderung der überregionalen Beratungsstelle

Die Zuwendung im Rahmen der Sonderförderung für die überregionale Beratung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 15.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Auf die Gewährung der Sonderförderung für die überregionale Beratungsstelle finden die Regelungen für die Förderung lokaler Beratungsstellen (siehe Punkt

3.4.) unter der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die in 3.5.2. genannten Fördersummen gelten und eine kommunale Mitfinanzierung ausnahmsweise entbehrlich sein kann.

Wenn eine Sonderförderung beantragt wird, muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass zusätzliche koordinative Tätigkeiten im überregionalen Kontext, im Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierung, voraussichtlich auch in der kommenden Förderperiode übernommen werden sollen. Eine detaillierte Darstellung und Begründung der Maßnahmen und Aufgaben die umgesetzt werden sollen ist erforderlich.

3.6. Umfang und Höhe der Förderung von Beratungs-Satelliten

Die Zuwendung im Rahmen der Förderung für Beratungs-Satelliten erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von bis zu 10.000 Euro für ein volles Kalenderjahr gefördert. Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Auf die Gewährung der Förderung für die Beratungs-Satelliten finden die Regelungen für die Förderung lokaler Beratungsstellen (siehe Punkt 3.4.) unter der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die in 3.6. genannten Fördersummen gelten und eine kommunale Mitfinanzierung ausnahmsweise entbehrlich sein kann.

Träger, die eine Förderung als Beratungs-Satellit beantragen, müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vorlage einer Begründung, welche zusätzlichen Netzwerk- und Sensibilisierungsmaßnahmen ergriffen werden sollen, um das Förderziel zu erreichen. Es muss ersichtlich sein, dass die Aktivitäten deutlich über die bisherigen Aktivitäten des Trägers hinausgehen.
- Teilnahme an den von der LAG Antidiskriminierungsberatung durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen, an einer Kurzevaluation des Projektes nach 12 Monaten sowie an einer ausführlichen Evaluation des Projektes nach 24 Monaten.

4. Antragsstellung und Verfahren

Das Ministerium für Soziales und Integration ist die Bewilligungsstelle. Der Antrag ist mit dem auf Anfrage zur Verfügung gestellten Formular durch den Träger der Beratungsstelle bis zum **15. Oktober 2020** zu stellen.

Im Falle einer Erstbewilligung nach Punkt 3.4.2 (lokale Beratungsstellen) und 3.6. (Beratungs-Satelliten) kann der Antrag spätestens bis zum **31. März 2021** bei der Bewilligungsstelle gestellt werden; eine erste Interessensbekundung sollte dennoch bis zum **15. Oktober 2020** erfolgen.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- ausschließlich per E-Mail an lads@sm.bwl.de
- in **einem** PDF-Dokument inkl. aller Anlagen bis zu einer Größe von 2 MB
- Zusätzlich müssen der Antrag sowie der Kosten- und Finanzierungsplan als Word- oder Excel-Dokument übermittelt werden.

Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO nachzuweisen. Die Erteilung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für Fragen zum Förderaufruf und dazu, wie Sie eine Förderung beantragen können, stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter 0711 123-3990 oder per E-Mail an lads@sm.bwl.de zur Verfügung.

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Antidiskriminierungsstelle des Landes
Baden-Württemberg (LADS)
Referat 43 – Interkulturelle Zusammenarbeit,
Antidiskriminierung
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
www.antidiskriminierungsstelle-bw.de



L A D S
Antidiskriminierungsstelle des
Landes Baden-Württemberg